

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Verteiler:

Stadtverwaltungen
Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein
Gemeindeverwaltung Budenheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Bodenheim
Gau-Algesheim
Heidesheim am Rhein
Nieder-Olm
Rhein-Nahe
Rhein-Selz
Sprendlingen-Gensingen

im Landkreis

**Rundschreiben zur Ehrenamtsförderung 2019 im Landkreis Mainz-Bingen;
Verfahrensregeln gemäß § 6 der Ehrenamtsförderrichtlinie**

7. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beginn der Ehrenamtsförderung im Haushaltsjahr 2019 möchten wir aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen auf folgende Verfahrensregeln hinweisen:

I. Antragsstellung

1. Der Antragsteller (Ortsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, Stadt sowie Verbandsgemeinde) ist verantwortlich für die Vorlage des Antrages. Der Antrag ist schriftlich (1-fach) (bei Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung) der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ehrenamtsförderung, vorzulegen.
2. Mehrere Anträge eines Antragstellers sind mit Abgabe einer Priorität in schriftlicher Form (bei Ortsgemeinden über die zuständige Verbandsgemeinde) bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 01.09. des Haushaltsjahres zu stellen.
3. Maßnahmeträger muss immer ein Verein oder eine ehrenamtliche Initiative sein.
4. Wünschenswert sind nach Auffassung des Kreisausschusses auch Maßnahmen, die sich an Mädchen oder Frauen richten, insbesondere mit Migrationshintergrund.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Es schreibt Ihnen

Herr Michael Buch
Sicherheit und Ordnung / Kommunalaufsicht
FB Kommunalaufsicht
Zimmer 445
Tel. 06132 787 5180
Fax 06132 787 97 5198
E-Mail: buch.michael@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...
Aktenzeichen 51c/EAF RS 2019
Seite 1 von 4

5. Der Maßnahmeträger ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahme darf demzufolge nicht im Haushaltsplan der (Verbands-) Gemeinde enthalten sein.

6. Der Eigenanteil, der nicht durch Fördermittel des Landkreises gedeckt ist, muss durch den Verein oder die ehrenamtliche Initiative aufgebracht werden und nicht durch den Antragsteller (Gemeinde). Die Sicherung des Eigenanteils z. B. durch die dienstliche Tätigkeit eines Gemeindearbeiters ist nicht förderfähig.

7. Der vom Maßnahmeträger und Antragssteller unterschriebene Antrag muss enthalten:

- Die genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projektes (z.B. Nachhaltigkeit) bzw. der beabsichtigten Investition,
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition entstehenden Kosten,
- die angegebenen Gesamtkosten sind vollständig durch schriftliche Angebote oder sonstige Kostennachweise zu belegen,
- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes bzw. der Investition verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- Übersicht über die geplante Eigenleistungen nach Art und Umfang
- eine Erklärung der Initiative, dass Sie in der Lage ist, die Maßnahmen vorzufinanzieren,
- bei Maßnahmen an kirchlichen Einrichtungen ist die Zustimmung des zuständigen kirchlichen Gremiums erforderlich
- Beschlussfassung Verbands-, Stadt-, oder Gemeinderat in öffentlicher Sitzung

8. Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung durch den Kreisausschuss begonnen werden. Etwa erforderliche Genehmigungen (z.B. nach der Landesbauordnung oder dem Landesnaturschutzgesetz etc.) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

II. Förderfähigkeit

1. Der Schwerpunkt der Förderung wird auf investive Maßnahmen mit entsprechender Nachhaltigkeit gesetzt. Insbesondere förderfähig sind Projekte, die ökologisch, ökonomisch, sozial nachhaltig sind und Bildungsaspekte berücksichtigen.

2. Weiterbildungen, Schulungen, Verbrauchsmaterial, Vervielfältigungs-, Verpflegungs-, Richtfest- sowie sonstige Bewirtungskosten, „Musiker Probenwochenenden“, Trainings- und Zeltlagern, Vereinskleidung/-Trikots etc. werden grundsätzlich nicht gefördert. Dafür bestehen andere Fördermöglichkeiten (z.B. die „Stiftung Kultur im Landkreis“, Sportbund Rheinhessen, Sponsoring). Doppel- oder Mehrfachförderung ist nicht zulässig.

3. Erstmals ist in der Ehrenamtsförderrichtlinie die Förderung von Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung geregelt. Bei solchen Maßnahmen ist die jeweilige Verbandsgemeinde Antragsteller, in deren Bereich der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. Die Förderanträge sind auf einen Antrag je Antragsteller begrenzt.

4. Grunderwerbskosten (inkl. Nebenkosten), Pacht-, Mietzahlungen, Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

5. Die Ehrenamtsförderung kommt ausschließlich freiwilligen Aufgaben zu Gute, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen. Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinden, Gemeinden, Kirchengemeinden und Maßnahmenträger sind nicht förderfähig.

6. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits angeschaffte Gegenstände oder begonnene Maßnahmen sind rückwirkend grundsätzlich nicht mehr förderfähig.

7. Bei „überzogenen“ Anträgen (z.B. bei Anschaffung mit „Exklusivausstattung“) werden nur die Kosten für die Grund-/ bzw. Mindestausstattung bezuschusst. Die Prüfung erfolgt durch die Kommunalaufsicht ggfls. unter Einbeziehung der Fachabteilung. Dies dient auch der weiteren Gewährleistung einer breiten Streuung der Fördermittel.

8. Grundsätzlich wird pro Jahr max. ein Antrag je Initiative gefördert. Diese Regelung darf nicht dadurch umgegangen werden, dass in einem Antrag mehrere sachlich nicht eng zusammengehörende Maßnahmen zusammengefasst werden. Dies betrifft Maßnahmen, die unabhängig voneinander förderfähig und ausführbar wären.

9. Zum Zeitpunkt der Bewilligung einer beantragten Maßnahme muss für weitere bereits geförderte Maßnahmen der Verwendungsnachweis im Sinne von IV. vorliegen.

III. Teilauszahlung nach Maßnahmenbeginn

1. (Gilt nur für Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 1000 €.) Sobald mit der Maßnahme begonnen wurde, kann die vorzeitige Auszahlung eines Teilbetrages bis zur Höhe von 50% des Zuwendungsbetrages beantragt werden. Dies kann formlos per Email, unter Angabe des Aktenzeichens und der Bankverbindung des Maßnahmeträgers, beantragt werden. Rechnungen müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden.

2. Die Auszahlung eines weiteren Teilbetrages (über 50% des Zuwendungsbetrages hinaus) ist nicht möglich, sodass die Initiative hier zunächst in Zahlungsvorlage treten muss. Der verbleibende Zuwendungsbetrag kann nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

IV. Abschluss der Maßnahme

1. Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist der zweckgerichtete Einsatz der Mittel durch einen Verwendungsnachweis der Initiative bzw. des Projektträgers zu belegen und über die antragstellende Kommune mit Unterschriften der Verantwortlichen der Kreisverwaltung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungsbelege (Kopie reicht aus) beizufügen. Bei umfangreicheren Maßnahmen mit entsprechender Anzahl von Belegen sollte eine Auflistung der Belege beigefügt werden.

2. Wenn ehrenamtliche Eigenleistungen ausgeführt wurden, ist die Anzahl der ehrenamtlich geleisteten Stunden und die Art der ausgeführten Arbeiten zu belegen.

3. Für angefallene Mehrkosten ist eine nachträgliche Aufstockung des Zuwendungsbetrages nicht möglich.

4. Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten (einschließlich der Eigenleistung) niedriger sind, als die im Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuwendungsbetrages.

5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ausschließlich über die Kasse der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung zur Weiterleitung an die ehrenamtliche Initiative.

6. Der Antragsvordruck, der Verwendungsnachweis, der aktuelle Fördersatz der jeweiligen Gemeinde sowie weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de -> Leben im Landkreis -> Ehrenamtsförderung und weitere Förderprogramme -> Ehrenamtsförderung) abrufbar. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter 06132/787-5183, -5181, -5182, -5180.

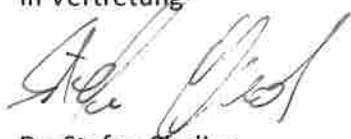
V. Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht beachtet werden. Hierzu zählt auch eine unzulässige gewerbliche Nutzung der geförderten Objekte.

Wir bitten die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Stefan Cludius

Leitender staatlicher Beamter